

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu
Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern,
Fachgesundheits- und Kinderkranken-
pflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene –
Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)“**

1 Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)

1.1 Allgemeine Grundlagen 180 Stunden

1.1.1 Grundlagen der Krankenhausbe-
triebsorganisation oder der Betriebs-
organisation stationärer, teilstatio-
närer sowie ambulanter Einrich-
tungen der Altenhilfe 80 Stunden

- Gesetzliche Grundlagen
- Finanz- und Rechnungswesen
- Organisation und Arbeitsabläufe, Projektarbeit, Hygienemanagement, Dokumentation, Schriftverkehr, Formulargestaltung
- Datenerfassung und Datenverarbeitung
- Organisation der Krankenhaushygiene, Hygienekommission

1.1.2 Wahrnehmung, Kommunikation und Pädagogik sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, berufliches Selbstverständnis 100 Stunden

1.1.2.1 Wahrnehmung 20 Stunden

- Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspsychologie
- Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
- Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw.
- Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler
- Diagnostik- und Beurteilungsverfahren

1.1.2.2 Kommunikation und Pädagogik 50 Stunden

- Theorie- und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung
- Gruppendynamik und Gruppenpädagogik
- Kooperation, Konflikt, Teamarbeit
- Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen
- Pädagogische Anleitung von Hilfspersonal und Schülern
- Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

1.1.2.3 Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens 20 Stunden

1.1.2.4 Berufliches Selbstverständnis 10 Stunden

- Motivation für die Arbeit in der Krankenhaushygiene oder für die Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe sowie in der Weiterbildung
- Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug der Hygiene
- Leitbilder, Normen und Werte in der Hygiene

1.2 Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie 150 Stunden

- Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie
- Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie
- Grundlagen der Chemotherapie und Immunologie
- Epidemiologie von Infektionen

- Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial
- Befundauswertung
- Infektionserfassung

1.3 Grundlagen der Krankenhaushygiene oder Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe 240 Stunden

- Hygienemaßnahmen im Bereich der Pflege, Diagnostik und Therapie
- Sterilisation, Desinfektion, Desinsektion
- Isolierungsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen in Wirtschaftsbereichen
- Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung
- Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Krankenhaushygiene sowie der Hygiene in der Pflege

1.4 Grundlagen der technischen Hygiene und des Baues von Krankenhäusern oder von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte 150 Stunden

- Bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen
- Raumlufttechnische Anlagen
- Wasseraufbereitung
- Aufbereitung medizinischer Geräte
- Anforderung an Sterilisations- und Desinfektionsgeräte
- Vorschriften und Verordnungen

2 Praktische Weiterbildung unter Anleitung
von mindestens 1155 Stunden

Die praktische Weiterbildung erfolgt im Rahmen folgender Einsätze:

2.1 154 Stunden Einführung für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigten Hygienefachkraft mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung

2.2 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

2.3 Mindestens je 154 Stunden

- Intensivstation
- OP-Abteilung
- Chirurgische Abteilung
- Innere Abteilung
- mindestens je 77 Stunden
- Zentralsterilisation
- Küche
- mindestens 115,5 Stunden
- Krankenhaustechnische Abteilung

2.4 Von den unter Nummer 2.3 geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.

2.5 über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.

* Anlage 1 geändert durch Artikel 61 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 306); in Kraft getreten am 28. April 2005.